

FREIHEIT

Der Staat ist zugleich der Hort und der Feind der persönlichen Freiheit, deren Beschränkung und Sicherung seine Aufgabe, sein Wesen ist. Der Kampf zwischen Freiheit und Staat ist die Geschichte der inneren Entwicklung aller Staaten. Der Ausgang liegt bei dem Einzelwesen mit seinem Naturrecht auf Freiheit, nicht bei dem Begriff des Staates mit seinem Recht auf Macht. Ebenso ist das Endziel der Einzelne, nicht der Staat. Sehen wir hier von der Freiheitsbeschränkung jedes Menschen durch die Natur ebenso ab wie von der Willensbeschränkung einer Prädestination, so bleibt für die politische Entwicklung die Forderung der Freiheit, die sich in dem „Kampf ums Dasein“ und aus ihm sich entwickelnd in dem „Vorrecht des Stärkeren“ ausdrückt. Hier finden wir die beiden großen Gegensätze zwischen der politischen Freiheit des Einzelnen und dem Staatsbegriff, hier also auch den Weg zu ihrem Ausgleich. Wir sehen hier zugleich die beiden verschiedenen Auffassungen vom Staat als einer Schutzorganisation für die freie private Betätigung und als einer Zusammenfassung aller solchen Tätigkeiten zu staatlichen Zwecken. Der Streit zwischen beiden Auffassungen ist alt und ebenso Gegenstand blutiger Auseinandersetzungen wie der Anhäufung von Gelehrsamkeit

geworden. Wenn man von starren Theorien, von Welt- und Wirtschaftsauffassungen ganz absieht, und wenn man den Staat nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Wohl seiner Teile auffaßt, so kommt man zu der Einsicht, daß allein praktische Erwägungen ausschlaggebend, und daß diese dem steten Wechsel unterworfen sind. Wenn man von dem Recht auf Freiheit des Einzelnen ausgeht, so ergibt sich die Staatsaufgabe, es nur so weit zu beschränken, als es im Interesse der Gesamtheit notwendig ist. So einfach dieser Satz ist, so schwierig ist seine Anwendung; denn in dem Maß der Beschränkung liegt die politische Aufgabe. Immerhin sollte die Wahrheit dieses Satzes zum Maßhalten in staatlichen Eingriffen und Zwangsmaßnahmen Anlaß geben. Der „Kampf Aller gegen Alle“ als die natürliche Folge staatenlosen oder staatsschwachen Zusammenlebens ist vom Staat so weit einzudämmen, daß er nicht zur Unterdrückung der Freiheit der Mehrzahl führt, andererseits auch nicht so weit, daß er die Entwicklung, Tatkraft und Verantwortung des Einzelnen lähmt. Je mehr innerhalb der vom Staat errichteten Dämme sich Selbsttätigkeit und Verantwortungsgefühl entwickeln, um so besser für ihn. Die Notwendigkeit, die Dämme zu erkennen, heißt Staatsgesinnung; die Stärke und Ausdehnung zu bemessen, heißt Staatskunst. Nur der Staat, der seinen Bürgern alle für das Gesamtwohl erträglichen Freiheiten läßt und schützt, hat An-

spruch auf den willigen Verzicht eines Teils dieser Freiheiten. Wenn die Bibel fordert, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, so darf das nicht dahin verkehrt werden, dem Staat zu geben, was nicht des Staates ist. Das Maß der Abgabe an Freiheit wird nach Zeit und Land verschieden sein. Ausnahmezeiten erfordern Ausnahmeverfahren. So kann Mißbrauch der Freiheit zu ihrer vorüber-, aber weitgehenden Beschränkung führen; so ist in einem Land das Gefühl persönlicher und politischer Freiheit mehr entwickelt als in einem anderen, so unterwirft sich wieder in einem dritten ein Volk willig stärkster staatlicher Bevormundung. Das deutsche Ziel, das zu erreichen Wert, Geschichte und Eigenart des Volkes verlangt, und zu dem alle Wege der Politik, auch Umwege, führen müssen, ist die Gemeinschaft freier und verantwortlicher Bürger, deren politische Einsicht und nationale Erziehung dem Staate das gibt, dessen er zum Wohl des Ganzen nach Innen, zur Macht des Reiches nach Außen bedarf. Diese Steuer, die der Staat von der Freiheit des Einzelnen erhebt, hat er zu erheben, um diese Freiheit nach Innen und Außen zu sichern. —